

Allgemeinverfügung
des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, zur Genehmigung der
Verschiebung von Beginn und Ende der Verbotszeiträume gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der
Düngeverordnung (DüV) vom 26.05.2017 (BGBl. S. 1305) zur Aufbringung von
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Grünland und Dauergrünland
nach § 6 Abs. 10 DüV auf dem Gebiet des Ortenaukreises
vom 15.10.2019, Aktenzeichen: 8222.00

I. Befreiungsregelungen

Der Verbotszeitraum gemäß § 6 Abs. 8 Nr. 2 der DüV, wonach Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (über 1,5 % in der Trockenmasse) auf Grünland und Dauergrünland in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht ausgebracht werden dürfen, wird auf den Zeitraum vom

15. November 2019 bis 14. Februar 2020

verschoben. Diese Verschiebung wird gemäß § 6 Abs. 10 DüV ausdrücklich nur für Grünland- und Dauergrünlandflächen genehmigt. Die Verschiebung gilt nicht für Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterabbau.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung gilt für Grünland und Dauergrünland im gesamten Ortenaukreis , ausgenommen davon sind alle Flächen in den Gemeinden Friesenheim, Hohberg, Kappel-Grafenhausen, Lahr, Meißenheim, Neuried, Rust und Schwanau (Gebiete nach § 2 Abs. 1 VODüV Gebiete). Sie gilt außerdem nicht für Problem- und Sanierungsgebiete von Wasserschutzgebieten. Diese Gebiete sind von der Allgemeinverfügung ausdrücklich ausgenommen.

III. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1. wird angeordnet.

IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen und Hinweise)

- Die mögliche Aufbringungsmenge ist auf maximal 60 kg Gesamtstickstoff je ha zu begrenzen.
- Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 der DüV, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) bei dem ermittelten N-Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen. Hierfür sind die ausgebrachten Düngermengen zu dokumentieren.

Es sind besondere Maßnahmen zum Gewässerschutz einzuhalten

- Auf Hangflächen ab 10 % Neigung zur Böschungsoberkante eines Gewässers sind mindestens 10 m Abstand einzuhalten, auf ebeneren Flächen gilt ein Mindestabstand von 5 m zu Gewässern.
- Es darf keine Ausbringung auf überschwemmungsgefährdeten oder drainierten Flächen erfolgen.
- Die Sperrfristverschiebung gilt nicht in den sogenannten roten Gebieten nach §13 DüV und nicht für Problem- und Sanierungsgebiete von Wasserschutzgebieten.

Allgemein:

- Die Genehmigung erlischt mit dem Ende des jährlichen Verbotszeitraumes.

- Unbeschadet der Verschiebung des Verbotszeitraumes sind alle weiteren Vorgaben der DüV und innerhalb von Wasserschutzgebieten zusätzlich die Vorgaben der SchALVO (Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung) in der jeweiligen Fassung zu beachten.
- Insbesondere wird auf das Verbot der Aufbringung, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist (§5 Abs.1 DüV) und auf die Vermeidung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer hingewiesen.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann unter www.ortenaukreis.de, dort unter Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden.

Begründung

1.

Zuständige Behörde ist gem. §§ 29 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) das Landratsamt Ortenaukreis als untere Landwirtschaftsbehörde. Das Landratsamt Ortenaukreis verfügt die Verschiebung des Verbotszeitraums für Grünland- und Dauergrünland auf den Zeitraum vom 15. November 2019 bis 14. Februar 2020 aufgrund nachfolgender Erwägungen:

In dem unter II. dargestellten Geltungsbereich ist die Wahrscheinlichkeit, dass bis Mitte November Temperaturen über 4 ° C herrschen, sehr hoch. Dagegen herrschen in den Monaten Januar und Februar niedrige Temperaturen, häufig unter 0 °C, im Schwarzwald teils verbunden mit einer geschlossenen Schneedecke. Falls in dieser Zeit die Temperaturen über 0 °C liegen, sind die Böden nach einer Schneeschmelze oder auf Grund der bis dahin gefallenen Niederschläge (bei fehlender Verdunstung) wassergesättigt.

Die Böden sind im Geltungsbereich im Herbst bis Mitte November in der Regel gut befahrbar, die Nährstoffe der ausgebrachten Düngemittel werden vom Pflanzenbestand bei noch herrschendem Pflanzenwachstum aufgenommen, sie werden nicht abgeschwemmt. Bei einsetzender kalter Witterung (ca. < 4 °C) nimmt die Mineralisation ab, so dass weniger Stickstoff in mobiler Form im Boden verbleibt, dieser steht bei Vegetationsbeginn zur Umwandlung und zur Pflanzenaufnahme bereit. Die Pflanzen ergrünen im Frühjahr früher und schneller, so dass Verluste im Frühjahr gemindert werden.

Regionaltypische Nutzungen wie späte Weide vorwiegend im Schwarzwald oder späte Mahd insbesondere auch im Rheintal herrschen vor.

Im Frühjahr ist zu erwarten, dass die Flächen, insbesondere steile Flächen, nicht gefahrlos befahren werden können. Auch dürfen diese Flächen aus Bodenschutzgründen und zur Erhaltung einer intakten Grasnarbe nicht befahren werden. Die ausgebrachten Nährstoffe gelangen zu dieser Zeit bei Nässe oft nicht sehr zügig in den Boden und eine oberflächige Abschwemmung ist zu befürchten.

2.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung, Ziffer III, liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Insbesondere zur Vermeidung des Abschwemmens von Nährstoffen von überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden und deren Eintrag in Oberflächengewässer ist die Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums auf Grünland- und Dauergrünlandflächen im

Ortenaukreis in dem unter II. genannten Zeitraum auch bei Einlegung eines Rechtsmittels sicherzustellen. Ohne die Einhaltung der verschobenen Sperrfrist bestünde andernfalls die Gefahr von Folgeschäden für Wasser und Böden. Dies gilt umso mehr, als eine Verschiebung von Beginn und Ende des Verbotszeitraums eine längere Nutzung des Herbstaufwuchses ermöglicht, wodurch wiederum der Gefahr von Narbenschäden auf Weideflächen durch Schneeschimmel und Mäusefraß mit der Folge eines geringeren Bedarfs an Pflanzenschutzmitteln entgegengewirkt wird.

Sowohl angesichts des nahenden Beginns der gesetzlichen Sperrfrist zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger am 1. November 2019, als auch im Hinblick auf die Planungssicherheit betroffener Landwirte für das laufende Anbau- und Erntejahr, ist die Verschiebung des Beginns des Verbotszeitraums zur Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf den 15. November 2019 und des Endes dieses Zeitraums auf den 14. Februar 2020 geboten.

Da es insoweit im Interesse der Allgemeinheit liegt, zum Schutz von Böden und Gewässern den Düngezeitpunkt unter Berücksichtigung der regionalen klimatischen Gegebenheiten im Herbst auszuweiten und damit die Sperrfrist für das Ausbringen von Wirtschaftsdünger um zwei Wochen nach hinten zu verschieben, tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der angeordneten Sperrfrist zurück.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Landwirtschaft, Prinz-Eugen-Str. 2, 77654 Offenburg einzulegen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung hat, §§ 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO.

Offenburg, 15.10.2019

gez. Dr. Moritz
Amtsleiter, Amt für Landwirtschaft, Landratsamt Ortenaukreis